VERORDNUNG (EWG) Nr. 2483/81 DER KOMMISSION

vom 26. August 1981

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger vor. Die voraussichtliche Höhe dieser Prämie muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des geschätzten Einkommensausfalls berechnet werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates (3) wird der Gesamtbetrag der Prämie unter Zugrundelegung der Bruttoeigenerzeugung an Schaffleisch berechnet, die für das jeweilige Vorjahr für das betreffende Gebiet festgestellt wurde.

Die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Berechnungsmethode läßt für einige Gebiete einen Einkommensausfall erkennen. Daher ist für diese Gebiete die voraussichtliche Höhe der Prämie festzusetzen.

Für das Gebiet 4 ist jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 von der voraussichtlichen Prämie ein Betrag von 1 073 000 ECU abzuziehen, der dem Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der für das Wirtschaftsjahr 1980/81 in diesem Gebiet bereits geleisteten Anzahlungen und dem in demselben Gebiet für das gleiche Wirtschaftsjahr festgestellten überprüften Einkommensausfall entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben über die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 ermittelte Bruttoeigenerzeugung an Schaffleisch für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1980 befinden sich im Anhang I.

Artikel 2

(1) Eine Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1981/82 wird nur für die nachstehenden Gebiete festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
4	12,56
5	79,92.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte und unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 erzielte Gesamtbetrag des Einkommensausfalls errechnet sich wie folgt:

Gebiet	*Gesamtbetrag in ECU*
4	3 838 000
5	62 500 000.

Artikel 3

Der geschätzte Betrag der je Mutterschaf und Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie, der gemäß Artikel 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 errechnet wurde, beläuft sich auf der Grundlage der in Anhang II aufgeführten Zahl der Mutterschafe auf folgende Werte:

Mitgliedstaat	*Geschätzter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie ECU/Mutterschaf*
Irland	2,193
Vereinigtes Königreich	4,540.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Schaffleischerzeugung der Mitgliedstaaten 1980

Gebiet	*Mitgliedstaat*		*Bruttoeigenerzeugung (in Tonnen)*
1	Italien		52 000
2	Frankreich		171 100
3			49 173
	davon : Dänemark	800	
	Niederlande	24 600	
	Luxemburg	140	
	Belgien	4 176	
	Deutschland	19 457	
4	Irland		39 100
5	Vereinigtes Königreich		281 100
6	Griechenland		80 457

ANHANG II

Zahl der in den Mitgliedstaaten ermittelten Mutterschafe am 31. Dezember 1980

Gebiet	*Mitgliedstaat*		*Zahl der ermittelten Mutterschafe (Stück)*
1	Italien		6 789 000
2	Frankreich		7 860 000
3			1 504 000
	davon : Dänemark	47 000	
	Niederlande	590 000	
	Luxemburg	4 000	
	Belgien	60 000	
	Deutschland	803 000	
4	Irland		1 750 000 (1)
5	Vereinigtes Königreich		13 766 000
6	Griechenland		6 519 000

(1) Schätzung.